



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung einer tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Einschleppung des Erregers der Afrikanischen Schweinepest in die Hausschweine- und Schwarzwildpopulation des Landkreises Barnim
- Seite 5** Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim
- Seite 6** Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim
- Seite 7** Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung einer tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Einschleppung des Erregers der Afrikanischen Schweinepest in die Hausschweine- und Schwarzwildpopulation des Landkreises Barnim

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Einschleppung des Erregers der Afrikanischen Schweinepest in die Hausschweine- und Schwarzwildpopulation des Landkreises Barnim

Gemäß § 3a i.V.m § 14I der Schweinepest-Verordnung wird nachfolgend angeordnet:

- 1 Zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Landkreis Barnim haben alle Jagd ausübungsberechtigten Schwarzwild flächendeckend, unter Nutzung aller jagdlichen Methoden verstärkt zu bejagen.
- 2 Alle Jagd ausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fall- und Unfallschwarzwild dem Veterinäramt zu melden, die Stücke zu kennzeichnen und eine blutgetränkte Tupferprobe von jedem Stück zu entnehmen. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungscheines (WUS). Die Abgabe der Proben zusammen mit dem WUS, erfolgt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, sowie in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau. Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, sofern Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.
- 3 Alle Schweinehalter, die ihre Schweine in Auslauf- bzw. Freilandhaltung halten, haben dies, sofern noch nicht geschehen, im Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. Dazu ist das auf der Internetseite des Landkreises Barnim eingestellte Formblatt „Anzeige von Tierhaltung/en“ zu nutzen.
- 4 Die sofortige Vollziehung nach Punkt 3 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte 1 bis 2) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine, der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

In der polnischen Wojewodschaft Lebuszer Land (Republik Polen) wurde am 5. Dezember 2019 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt. Gemäß § 14l der Schweinepest-Verordnung kann die in Deutschland zuständige Behörde Maßnahmen entsprechend der §§ 14a bis 14j der Schweinepest-Verordnung anordnen. Die in Punkt 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen dienen zum vorbeugenden Schutz der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in das Gebiet des Landkreises Barnim.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter Punkt 1 bis 2 keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für Punkt 3 ist im öffentlichen Interesse unter Punkt 4 anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderes Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck der Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Rechtsgrundlagen

- §§ 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl.I 2002 S.14)
- §§ 3a und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 ; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
Erlass Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 11. Dezember 2019
in der jeweils geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de sowie Cc die im Briefkopf genannte E-Mail Adresse.

Hinweise

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die Verfügung richtet.

Eberswalde, den 12. Dezember 2019

i.A. gez. Dr. Volker Mielke

Amtstierarzt des Landkreises Barnim

Anlage 1

Erreichbarkeit des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim zur Ausgabe von Tupfern/Informationsmaterialien und Entgegennahme von Probenmaterial Fallwild (Anträge zur Fallwildprämie werden vor Ort ausgefüllt).

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Am Markt 1, 16225 Eberswalde, 03334 2141600

- Montag bis Donnerstag 7 bis 15 Uhr
- Freitag 7 bis 11.30 Uhr

Nebenstelle Bernau

Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, 03338 398631276, 03338 398631277

- Montag bis Freitag 7 bis 9 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Der gewählte Bewerber des Kreistages Barnim, **Herr Ralph-Peter Hoeck** (Wahlvorschlagsträger: FDP/Wahlkreis 2) hat gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BbgKWahlG den Verzicht auf sein Kreistagsmandat per 1. November 2019 schriftlich erklärt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass **Herr Ronny Hartmann** die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Hoeck übergeht. Herr Hartmann wurde per Schreiben vom 7. November 2019 darüber in Kenntnis gesetzt. Herr Hartmann hat die Ablehnung seines Kreistagsmandats am 16. November 2019 (Posteingang: 20. November 2019) nicht form- und fristgerecht erklärt. Der Abgeordnete des Kreistages Barnim, Herr Ronny Hartmann (Wahlvorschlagsträger: FDP/Wahlkreis 2), hat nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) den Verzicht auf sein Kreistagsmandat zum 28. November 2019 schriftlich erklärt.

Entsprechend § 60 Abs. 6 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass als Nachrücker des o. g. Wahlvorschlags im Wahlkreis 2 der Reihenfolge nach Frau Simone Blum in Frage kommt. Diese wurde mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 darüber in Kenntnis gesetzt. Frau Blum hat die Annahme ihres Kreistagsmandats am 2. Dezember 2019 form- und fristgerecht erklärt.

Eberswalde, den 11. Dezember 2019

i.A. gez. Birgit Hünke

Stellvertretende Kreiswahlleiterin des Landkreises Barnim

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Die gewählte Bewerberin des Kreistages Barnim, Frau Maria Brandt (Wahlvorschlagsträger: SPD/Wahlkreis 6) ist verstorben.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Hartmut Arndt die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Brandt übergeht.

Herr Hartmut Arndt hat die Berufung als Ersatzperson in den Kreistag nicht fristgerecht abgelehnt. Die Berufung gilt damit als angenommen.

Eberswalde, 11. Dezember 2019

i.A. gez. Birgit Hünke

Stellvertretende Kreiswahlleiterin des Landkreises Barnim

Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen Birgit Buth unbefristet ausgestellte Dienstausweis (gelb) der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer 158 (ausgestellt am 4. September 1995) wird hiermit für ungültig erklärt.

Eberswalde, den 9. Dezember 2019

i.A. gez. Günter March

Personalamtsleiter des Landkreises Barnim

